

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 GENERELL

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") gelten für die Erbringung von Dienstleistungen ("Dienstleistungen") und den Verkauf und die Lieferung von beweglichen Sachen ("Produkte") durch das Paul Scherrer Institut ("PSI"). Von diesen AVB abweichende Bedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind nur gültig, sofern das PSI einer solchen Abweichung oder dem Einbezug der Einkaufsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag kommt zustande (i) aufgrund einer gegenseitig unterzeichneten Vereinbarung, in welcher die zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Produkte näher spezifiziert sind, unter Regelung der wirtschaftlichen Bedingungen sowie möglicher Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden AVB, (ii) mit Zugang einer schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners zu einem Angebot des PSI oder (iii) durch die Ausführung einer Bestellung bzw. die Erfüllung eines Auftrags des Vertragspartners durch das PSI.

3 UNTERBEAUFTRAGUNG

Das PSI ist berechtigt, Hilfskräfte zur Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Produkte beizuziehen oder die Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Produkte an Dritte zu übertragen.

4 MITWIRKUNGSPFLICHT DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner stellt alle notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung, ohne dass das PSI dies ausdrücklich verlangen muss, damit das PSI seinen Vertragsverpflichtungen ohne weiteres nachkommen kann.

5 EXPORTKONTROLLRECHT

Bestimmte Produkte oder Dienstleistungen können den Exportkontrollbestimmungen der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder anderer Länder unterliegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen einzuhalten und gegebenenfalls die notwendige Lizenz oder Genehmigung für die Übertragung, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr der Produkte oder Dienstleistungen zu erwerben. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Produkte oder Dienstleistungen in ein Land oder eine Organisation auszuführen oder wieder auszuführen, in dem diese Ausfuhr oder Wiederausfuhr verboten ist, einschliesslich aller Staaten oder Organisationen, gegenüber welchen von der Schweiz, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder anderen Ländern Sanktionen oder Embargos verhängt wurden. Dem Vertragspartner ist es weiter untersagt, Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen einzusetzen bzw. zu verwenden oder diese in Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge einzubauen.

6 PREISE

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Steuern. Der Vertragspartner trägt alle Abgaben, welche im Zusammenhang mit dem Produkt oder der Dienstleistung erhoben, neu eingeführt oder erhöht werden. Soweit solche beim PSI erhoben werden, hat der Vertragspartner diese zu erstatten. Das PSI ist insbesondere berechtigt, die Mehrwertsteuer (MWST) zum jeweiligen Satz auf den Vertragspartner zu überwälzen.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat die Zahlung des vereinbarten Preises in Schweizer Franken zu erfolgen.

7.2 Rechnungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Der Vertragspartner hat seine Zahlungsverpflichtung erfüllt, sobald der in Rechnung gestellte Betrag in voller Höhe auf dem Bankkonto des PSI eingegangen ist.

7.3 Ruft der Vertragspartner die Dienstleistungen oder Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, ist das PSI berechtigt, dem Vertragspartner die Dienstleistungen oder Produkte in Rechnung zu stellen und die Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises zu verlangen.

7.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen des PSI zu verrechnen.

8 ZAHLUNGSVERZUG

8.1 Das PSI ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners die Leistungserbringung zu beenden oder auszusetzen, auf dem Transport befindliche Produkte zurückzurufen, von Krediten, die das PSI für Lieferungen gewährt hat, zurückzutreten, Vorauszahlungen für weitere Leistungen zu fordern oder jede weitere Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Produkten zurückstellen oder zu stornieren. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Vertragspartner nach Meinung des PSI in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder abzusehen ist, dass der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen anderweitig nicht erfüllen kann.

8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jede überfällige Zahlung Verzugszinsen in Höhe des in der Schweiz geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen und sämtliche dem PSI durch die Geltendmachung der fälligen Zahlungen entstandenen Kosten zu erstatten.

9 ÄNDERUNGSWÜNSCHE

9.1 Jede wesentliche Änderung der Dienstleistungen oder Produkte bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem PSI und dem Vertragspartner.

9.2 Das PSI wird den Vertragspartner unverzüglich schriftlich über Änderungen bei den Dienstleistungen oder Produkten informieren, die das PSI für notwendig erachtet. In dieser Mitteilung sind anzugeben (i) die Elemente der Dienstleistungen/Produkte, für die das PSI eine Änderung anstrebt, (ii) den Grund für den Änderungswunsch und (iii) die Auswirkungen der Änderung auf Preis, Leistungszeit und jede andere vereinbarte und betroffene Bedingung.

9.3 Für den Fall eines Änderungswunsches des Vertragspartners, wird das PSI innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Änderungsantrags den Vertragspartner darüber informieren, ob die gewünschte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese Änderung auf die Vereinbarung hat, insbesondere auf den Preis und die Leistungszeit.

10 VERZUG UND NICHTLIEFERUNG

Im Fall der Verzögerung oder Nichtlieferung von Dienstleistungen oder Produkten ist die Haftung des PSI auf nachweisbare und vernünftigerweise voraussehbare direkte Schäden begrenzt. Die Höhe des Schadens ist auf maximal zehn Prozent (10%) des Preises der betroffenen Leistung oder des betroffenen Produktes begrenzt. Ansprüche aufgrund Verzögerung oder Nichtlieferung sind innerhalb von einem (1) Monat ab dem vereinbarten Liefertermin geltend zu machen. Sofern der Vertragspartner seine Ansprüche nicht innerhalb der angegebenen Frist geltend macht, gilt dies in Abweichung von Ziff. 23 als vollständiger und bedingungsloser Verzicht auf diese Ansprüche. Die Ansprüche in diesem Abschnitt sind die einzigen Ansprüche des Vertragspartners im Fall von Verzug und Nichtlieferung durch das PSI.

11 ZUSICHERUNGEN

Das PSI übernimmt keine Garantien oder Zusicherungen jeglicher Art – weder ausdrücklich noch stillschweigend – in Bezug darauf, dass die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen entweder für sich oder in Verbindung mit anderen Produkten oder Dienstleistungen keine Patente, Marken oder andere Rechte des geistigen Eigentums einer Person verletzen. Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung einer solchen Verletzung und übernimmt die alleinige Haftung für daraus entstehende Schäden.

12 HÖHERE GEWALT

12.1 Bei Umständen, die ausserhalb des Einflussbereichs des PSI liegen, insbesondere im Fall von Streik, Embargo, Aussperrung oder anderen Arbeitskämpfen; Feuer; Naturkatastrophen wie Hochwasser, Hurrikan, Taifun, Erdbeben; Unfall; Unmöglichkeit, die notwendigen Arbeitskräfte zu beschaffen; Engpässen, Verlust, Störung oder ähnlichen Fehlfunktionen irgendeiner Produktionsanlage; Verlust oder Mangel an Energie, Brennstoffen, Rohstoffen oder Transportmitteln; Massnahmen der Behörden; Terrorismus, Krieg, Unruhen sowie jedem Versagen seiner Lieferanten oder Subunternehmer zur Vertragserfüllung, soweit dieses auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, ist die Haftung des PSI für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Vertragserfüllung ausgeschlossen.

12.2 Die Fristen für die Erbringung einer Dienstleistung oder Lieferung eines Produkts werden in Fällen von höherer Gewalt um den Zeitraum verlängert, welcher der verzögerten Vertragserfüllung entspricht. Ausgenommen sind die Fristen für die Bezahlung.

12.3 Das PSI informiert den Vertragspartner unverzüglich über das Auftreten höherer Gewalt, unter Angabe des Sachverhalts und der erwarteten Dauer. Das PSI ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Folgen eines solchen Ereignisses zu mindern.

12.4 Die Parteien regeln in Fällen höherer Gewalt einvernehmlich die weitere Fortführung der Vertragserfüllung. Dauert die Situation länger als drei (3) aufeinanderfolgende Monate an, ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zu kündigen.

13 VERTRAULICHKEIT

13.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und das gesamte Know-how, welche ihnen von der jeweils anderen Partei selbst oder in deren Namen zur Verfügung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob dies mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Weise erfolgt vertraulich, wenn sie ausdrücklich als ‚vertraulich‘ oder ‚geheim‘ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter aufgrund der Umstände ihrer Bekanntgabe oder allein aufgrund des Inhalts klar erkannt werden kann („Vertrauliche Informationen“).

13.2 Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere alle Informationen und Dokumentationen unabhängig ihres Inhalts (technischer, industrieller, finanzieller, kommerzieller oder anderer Art), ihrer Natur (einschliesslich Ideen und Know-how, Daten, Verträge, Dokumentationen, Betriebshandbücher, Präsentationen, Geschäftspläne, Formeln, Methoden, Prozesse, Produkte, Design, Algorithmen), ihrer Form (Dokumente, Spezifikationen, unveröffentlichte Patente, Daten, Fotografien, Datenbanken, Computer Software, CD, Kassette oder andere elektronische Form) und der Methode ihrer Übermittlung (z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch, inkl. Computer und/oder E-Mail), wobei diese Aufzählung als nicht abschliessend zu verstehen ist.

13.3 Die empfangende Partei ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen nur solchen Direktoren, Managern und anderen Mitarbeitenden sowie Beratern zugänglich zu machen, die dieser Vertraulichen Informationen zur Ausführung ihrer Vertragsverpflichtungen in Rahmen der Vereinbarung bedürfen. Diese sind vor Offenlegung der Vertraulichen Informationen darauf hinzuweisen, dass es sich um Vertrauliche Informationen handelt und sie sind zur Geheimhaltung dieser Vertraulichen Informationen zu verpflichten. Die empfangende Partei wird keine Vertraulichen Informationen an Dritte, einschliesslich Subunternehmer – zu welchem Zweck auch immer – offenlegen, ohne zuvor das schriftliche Einverständnis der Gegenpartei eingeholt zu haben. Die Vertraulichen Informationen sind lediglich für den in der Vereinbarung vorgesehenen Zweck zu verwenden. Jede Partei wird in Bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der offengelegten Vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie auch auf die Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen anwendet, mindestens jedoch solch angemessene Sorgfalt, wie sie von einem ordentlichen Geschäftsmann zu erwarten ist. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise wiederzugeben, zu kopieren oder zu vervielfältigen, ohne zuvor das schriftliche Einverständnis der Gegenpartei eingeholt zu haben.

13.4 Die Verpflichtungen der Vertraulichkeit gelten für alle Vertraulichen Informationen, unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen vor oder nach Abschluss einer Vereinbarung in den Besitz einer Partei gelangen. Diese Verpflichtungen bleiben für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Vereinbarung wirksam.

13.5 Mit Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung entscheidet die kündigende Partei nach eigenem Ermessen, ob sämtliche offengelegten Vertraulichen Informationen, einschliesslich sämtlicher Materialien zurückzugeben oder zu vernichten sind. Die mit der Rückgabe oder Zerstörung verbundenen Kosten oder Ausgaben gehen zu Lasten dieser (der entscheidenden) Partei. Auf Nachfrage ist die Zerstörung schriftlich zu bestätigen. Jede Partei ist berechtigt, jeweils eine Kopie eines Dokuments zurückzubehalten, das Vertrauliche Informationen enthält, sofern es für rechtliche oder Revisionszwecke notwendig ist oder um ihre Dokumentenaufbewahrungspflichten oder -richtlinien einzuhalten.

13.6 Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) der empfangenden Partei nachweisbar zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmässig bekannt waren oder ihr ohne eine Beschränkung der Offenlegung bekannt werden, (ii) ohne eine gegen eine Vereinbarung verstossende Handlung öffentlich bekannt werden, (iii) der empfangenden Partei von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser die Vertraulichen Information rechtmässig erhalten hat und dazu berechtigt ist, sie bekannt zu geben; (iv) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Benutzung von Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei und ohne Verletzung einer Vereinbarung selbst entwickelt wurden, oder (v) aufgrund entsprechender Rechtslage, Verordnung oder eines Gerichtsentscheides offenzulegen sind, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über diese Verpflichtung zur Offenlegung informiert und mit ihr uneingeschränkt kooperiert, um eine Schutzverfügung oder sonstige Rechtsbehelfe zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu erreichen.

13.7 Verletzt der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter die vorgenannte Pflicht zur Vertraulichkeit, hat der Vertragspartner dem PSI für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von jährlich maximal CHF 50'000 pro Fall zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern er nachweisen kann, dass weder ihn noch dem Dritten ein Verschulden trifft. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14 VERÖFFENTLICHUNGEN

14.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen zur Vertraulichkeit ist das PSI berechtigt, Informationen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung zu veröffentlichen. Auf Nachfrage des Vertragspartners wird das PSI ihm die Kopie eines Entwurfs der Publikation und jede wesentliche Änderung desselben zur Durchsicht zur Verfügung stellen.

14.2 Der Vertragspartner prüft den Entwurf der Publikation darauf, ob (i) Name/Firma, Marken und die Bezeichnung von Schutzrechten ordnungsgemäss verwendet werden, und, ob (ii) Vertrauliche Informationen enthalten sind. Der Vertragspartner informiert das PSI unverzüglich über jeden Einwand. Im Fall eines Einwandes erklärt sich das PSI einverstanden damit, vernünftige Änderungen am Entwurf der Publikation vorzunehmen.

14.3 Sofern eine Patentanmeldung durch eine Veröffentlichung beeinträchtigt werden kann, erklärt sich das PSI bereit, die Veröffentlichung zu verzögern bis entweder (i) zur ersten Einreichung der Patentanmeldung oder (ii) bis sechs (6) Monate nach dem Datum, an dem die Ergebnisse dem Vertragspartner mitgeteilt wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt eher eintritt.

14.4 Sofern der Vertragspartner innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Unterlagen keinen Einwand gegen eine Veröffentlichung erhebt, gilt dies als Einverständnis für die Veröffentlichung.

15 IMMATERIALGÜTERRECHTE

15.1 Jede Partei bleibt Eigentümerin von Ergebnissen, die sie vor der Unterzeichnung der Vereinbarung gehalten hat oder die sie ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vereinbarung erlangt, unabhängig davon, ob sie patentfähig sind oder nicht.

15.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum in Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen und deren Herstellung bzw. Erbringung, sind das alleinige Eigentum des PSI.

16 HAFTUNGSBEGRENZUNG

16.1 Das PSI haftet dem Vertragspartner nur für unmittelbare nachgewiesene Schäden, die das PSI absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder soweit ein Haftungsausschluss geltendem Recht widersprechen würde. Die Haftung des PSI für direkte Sachschäden und reine Vermögensschäden ist begrenzt auf (i) den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden oder (ii) den entsprechend vereinbarten Preis für die Produkte/Dienstleistungen, je nachdem welcher Betrag der niedrigere ist.

16.2 Eine Haftung für weitere Schäden oder Schadenersatz aus entgangenem Gewinn, Verlust von Daten oder Goodwill oder Folgeschäden, indirekten Schäden, Sonderschäden oder anderen Schäden, die aufgrund der Vertragserfüllung entstanden sind, sind - ungeachtet des Rechtsgrundes - ausgeschlossen.

16.3 Das PSI haftet nicht für Schäden, die auf Ungenauigkeit oder Versäumnisse bei der Leistungserbringung beruhen oder aufgrund von Informationen entstanden sind, die vom Vertragspartner geliefert worden sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn das PSI die Ungenauigkeiten und Versäumnisse absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

16.4 Das PSI haftet nicht für Schäden an Material oder Produkten, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden. Sofern das PSI zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Materialien oder Produkte berechtigt war, haftet es nicht für deren Originalzustand.

16.5 Das PSI haftet für nukleare Schäden nach geltendem Schweizer Recht.

17 KÜNDIGUNG

Das PSI ist berechtigt, in den folgenden Fällen jede Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen: (i) der Vertragspartner befindet sich im Zahlungsverzug und dieser dauert bereits sechzig (60) Tage an, (ii) der Vertragspartner begeht eine wesentliche Vertragsverletzung und behebt diese nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch das PSI, (iii) Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Konkurs oder Geschäftsauflösung des Vertragspartners, Beschlagnahme oder Einziehung von Vermögensgegenständen durch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, Sanierungsmassnahmen (inkl. Bestellung eines Konkursverwalters oder ähnlichen Beauftragten) über die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des Vertragspartners, Beschluss über die Liquidation des Geschäfts des Vertragspartners, Abtretungen oder andere Vereinbarungen zu Gunsten der Gläubiger des Vertragspartners oder Eintritt eines den vorgenannten Sachverhalten gleichartigen Ereignisses oder (iv) im Fall einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse des Vertragspartners, wobei alle oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte oder des Geschäftsbetriebes übertragen wird.

18 VERSICHERUNG

Das PSI hat die branchen- und geschäftsüblichen Versicherungsverträge in branchen- und geschäftsüblicher Höhe abgeschlossen.

19 RANGFOLGE

19.1 Sämtliche Anlagen der Vereinbarung gelten als deren integraler Bestandteil. Für den Fall von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragselementen hat das Vertragsdokument (die unterschriebene Vereinbarung oder das Angebot des PSI, vgl. Ziffer 2) Vorrang vor diesen AVB. Diese AVB haben Vorrang vor den Pflichtenheften/Spezifikationen.

19.2 Die AVB liegen in zwei Sprachen (deutsch und englisch) vor. Bei allfälligen Differenzen geht die deutsche Version vor.

20 VERTRAGSBEZIEHUNG

20.1 Die Parteien sind im Verhältnis zueinander unabhängig. Nichts in dieser Vereinbarung führt dazu, dass eine Partei Mitarbeiter, Vertreter oder Bevollmächtigter der anderen Partei wird oder ein Arbeitsverhältnis, eine Gesellschaftsform oder ein Joint Venture zwischen den Parteien begründet würde.

20.2 Keiner der Parteien wird das Recht eingeräumt, weder ausdrücklich noch stillschweigend, im Namen oder im Auftrag der anderen Partei eine Verpflichtung oder Verantwortung zu übernehmen oder zu begründen.

20.3 Jede Partei trägt für das Handeln ihrer Mitarbeitenden und Vertreter die volle und alleinige Verantwortung.

21 ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG

Ohne schriftliches Einverständnis des PSI ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Vereinbarung oder Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung zu übertragen, abzutreten oder zu verpfänden. Das PSI wird das Einverständnis nicht ohne vernünftigen Grund verweigern.

22 AUSFERTIGUNGEN

Die Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Duplikaten ausgestellt werden, von denen jedes als Original gilt; alle Duplikate zusammen stellen jedoch ein und dieselbe Vereinbarung dar.

23 VERZICHT

Die einzelne oder nur teilweise Ausübung, das Unterlassen und die Verzögerung der Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels bedeutet in keinem Fall den Verzicht auf, die Beeinträchtigung oder Entbindung von der Ausübung oder zukünftigen Ausübung des

entsprechenden Rechts, der entsprechenden Befugnis oder eines sonstigen Rechtsmittels.

24 SALVATORISCHE KLAUSEL

24.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser AVB oder der Vereinbarung als unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB oder der Vereinbarung.

24.2 Für den Fall, dass die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung nicht ohne Weiteres gestrichen werden kann, verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine andere gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

25 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

25.1 Diese AVB, die Erbringung von Dienstleistungen oder der Verkauf von Produkten durch das PSI sowie jede vertragliche oder ausservertragliche Verpflichtung unterliegen dem Recht der Schweiz unter Ausschluss der geltenden Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, geschlossen am 11. April 1980 in Wien).

25.2 Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AVB ist Aarau, Schweiz. Ungeachtet dessen ist das PSI berechtigt, einstweilige Anordnungen bei jedem anderen zuständigen Gericht zu beantragen.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN

26 ERFÜLLUNGORT, GEFÄHRÜBERGANG

Erfüllungsort ist Villigen. Die Gefahr des Verlustes und Untergangs geht am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.

27 INCOTERMS

Jeder Bezug auf eine Lieferbedingung gilt als Verweis auf die entsprechenden von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Bestimmungen der Incoterms, wie sie bei Abschluss der Vereinbarung in Kraft ist. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung von Produkten „Ex Works, Villigen“ (EXW Villigen, Incoterms 2010).

28 EIGENTUMSVORBEHALT

28.1 Die Produkte verbleiben bis zum vollständigen Zahlungseingang im Eigentum des PSI.

28.2 Im Fall der Auflösung oder Insolvenz des Vertragspartners, einer Umstrukturierung oder der Stellung eines Insolvenzantrages oder eines ähnlichen Verfahrens oder Vereinbarung, hat der Vertragspartner unverzüglich jede Verwendung, den Verkauf und die sonstige Veräusserung eines Produkts, auf welches das PSI einen Rechtsanspruch hat, zu unterlassen. Der Vertragspartner wird die Produkte dem PSI zwecks Abholung zur Verfügung stellen und ihm diesbezüglich sämtliche Zutrittsrechte und Unterstützung gewähren.

29 MÄNGEL

29.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Produkt auf Mängel hin zu untersuchen. Sofern Mängel vorliegen, wird der Vertragspartner das PSI hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. Der Vertragspartner verliert in Abweichung von Ziff. 23 sein Recht, sich auf das Vorliegen von Mängeln zu berufen, sofern er die Fehlerhaftigkeit des Produktes dem PSI nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des Produktes angezeigt hat.

29.2 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Beseitigung unwesentlicher Mängel.

29.3 Sofern der Vertragspartner das PSI innerhalb der festgelegten Frist vom Vorliegen eines Mangels und seines Mangelanspruches unterrichtet hat und der Anspruch begründet ist, kann das PSI nach eigenem Ermessen (i) das mangelhafte Produkt durch ein mangelfreies Produkt ersetzen, (ii) dem Vertragspartner den für das mangelhafte Produkte gezahlten Preis zurückerstatten oder (iii) den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beheben und sämtliche mit der Mangelbeseitigung in Zusammenhang stehenden Kosten tragen. Die Rechte aufgrund dieser Bestimmung sind ausschliesslich; weitere Rechte stehen dem Vertragspartner nicht zu.

30 GEWÄHRLEISTUNG

30.1 Sämtliche ausdrücklichen und stillschweigenden Bedingungen, Garantien und Zusicherungen bezüglich der Qualität oder Eignung des Produktes für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch, ob gesetzlich oder anderweitig festgelegt, sind – soweit gesetzlich möglich – ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen betreffend Nutzung und Veräusserung des Produktes allein verantwortlich.

30.2 Sofern das PSI ausdrücklich und schriftlich der Einhaltung einer schriftlichen Produktspezifikation zugestimmt hat, gewährleistet das PSI, dass die betreffenden Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung in allen wesentlichen Punkten der entsprechenden Spezifikation entsprechen.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

31 GEWÄHRLEISTUNG

31.1 Das PSI wird die bei der Erbringung der Dienstleistungen notwendige Sorgfalt beachten sowie anerkannte wissenschaftliche Standards einhalten.

31.2 Der Vertragspartner ist sich der Risiken der Forschungsarbeit bewusst. Aufgrund des Forschungscharakters der zu erbringenden Dienstleistungen übernimmt das PSI keine Garantie dafür, dass die durchgeführten Tätigkeiten zu einem bestimmten Ergebnis führen. Das PSI übernimmt weiterhin keine Garantie für den Erfolg der zu erbringenden Dienstleistungen. Das PSI haftet nicht für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses.

31.3 Vom PSI zu erbringende technische Beratung sowie sämtliche technischen und kommerziellen Informationen zur Eignung und Verwendung von Produkten, erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Forschung und Erfahrung des PSI, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.